

Beitragsordnung

des Eigentümergebietes Brelinger Mitte e.V.

vom 14.10.2005

- § 1 Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.
- § 2 (1) Mit dem Beitritt wird eine Aufnahmegebühr von € 500 erhoben. Dadurch erwirbt das Mitglied einen "Baustein".
- (2) Die Aufnahmegebühr entfällt, wenn das Mitglied bereits im Besitz von mindestens einem Baustein ist.
- (3) Ein Mitglied muss während seiner Mitgliedschaft jederzeit Inhaber von mindestens einem Baustein bleiben.
- § 3 Mit dem Erwerb von einem oder mehreren Bausteinen werden dem Verein Mittel zur Erfüllung des Vereinszwecks zur Verfügung gestellt. Der Erwerb eines Bausteins begründet ein eigenständiges, von der Mitgliedschaft unabhängiges Rechtsverhältnis zwischen dem Erwerber und dem Verein nach den folgenden Bestimmungen.
- (a) Durch Zahlung von € 500 wird ein Baustein erworben.
- (b) Bausteine können von Mitgliedern und Nichtmitgliedern erworben werden.
- (c) Die Erwerber von Bausteinen werden mit ihrer Anschrift vom Vorstand in einem Register geführt. Änderungen der Anschrift sind dem Vorstand mitzuteilen.
- (d) Bausteine können vererbt, verschenkt oder weiter veräußert werden. Der damit verbundene Besitz- und Anschriftenwechsel ist dem Vorstand mitzuteilen; erst mit der Eintragung geht das Eigentum über.
- (e) Bausteine können auf Antrag zum Einzahlungsbetrag ausbezahlt werden. Dazu ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich, der darüber nach billigem Ermessen entscheidet; der Vereinszweck darf durch eine Auszahlung nicht gefährdet werden. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Einzahlungsbetrags besteht nicht.
- (f) Bei einer Auflösung des Vereins wird das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen anteilig auf die Eigentümer der zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins ausgegebenen Bausteine aufgeteilt. Maßgebend ist der Stand des Registers zum Zeitpunkt des Beschlusses der Vereinsauflösung. Ist auf der Grundlage der im Register vermerkten Anschrift eine Auszahlung an den Eigentümer oder seine Rechtsnachfolger innerhalb von zwei Jahren nach dem Beschluß der Vereinsauflösung nicht möglich, fällt der nicht ausbezahlte Betrag in das Restvermögen des Vereins.